



DI Andreas Ankowitsch  
Staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker  
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft  
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14  
Tel. 0316/2070 08 0 | E-Mail: office@anko.at | www.anko.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 7  
zH Frau Mag.<sup>a</sup> Eva Möstl  
Hofgasse 13  
8010 Graz  
per E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

cc per E-Mail:  
office@ztkammer.at  
office@gemeindeforum.at  
pbamesbauer@stmk.gv.at

Graz, 26.05.2025

GZ: -

Bearbeiter: AA/EH

Betrifft: Bau- Übertragungsverordnung 2025; Beschlussreifer Entwurf, Begutachtung und Konsultationsmechanismus, Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.04.2025, GZ: ABT07-121600/2025-155, Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 27.05.2025.

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Möstl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den per 28.04.2025 an die ANKO ZT GmbH übermittelten Begutachtungsentwurf zur Bau-Übertragungsverordnung 2025 durch den (Verfassungsdienst Steiermark) möchten wir hiezu nachfolgende Stellungnahme abgeben:

Die ANKO ZT GmbH arbeitet in Gemeinden, die zum heutigen Zeitpunkt bereits die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der Örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen hat. In Verfahren nach § 2 (2) leg.cit. wird die ANKO ZT GmbH in Abhängigkeit der jeweiligen Fachreferenten der Bezirkshauptmannschaften im Anlassfall verständigt, die Parteienstellung der Gemeinde nach § 26a Stmk. BauG 1995 wahrzunehmen. In diesen Verfahren ist die Gemeinde vor der durch Bau-Übertragungs-VO zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Formalpartei. Im Rahmen Ihrer Erfüllungsverpflichtungen als Formalpartei hat die Gemeinde in den jeweiligen Verfahren dazu beizutragen, dass sämtliche öffentlich-rechtliche Tatbestände auch einer entsprechenden Würdigung durch die Bezirkshauptmannschaft zugeführt werden. Die Bezirkshauptmannschaften können keinesfalls eine vollständige Kenntnis darüber besitzen,

welche fachlichen/rechtlichen Gegebenheiten für das übertragene Verfahren zur Wirkung kommen bzw. welche gutachtlichen Gegebenheiten in concreto anzuwenden sind. Bei Nichtanrufung der Standortgemeinde ergeben sich hiedurch mögliche Defizite in den baurechtlichen Bau-Übertragungsverordnungsverfahren, die nach Rechtskraft des Bescheides zu Friktionen führen können.

Aus diesem Grunde wäre es dienlich/förderlich nachfolgende fachliche/rechtliche Gegebenheiten zu überlegen:

1. Aufnahme einer verpflichtenden Partizipation der Standortgemeinde im Zuge der jeweiligen Verfahren (mit Fristsetzung) zur Bekanntgabe der aktuellen fachlichen/rechtlichen Tatbestände, die für das jeweilige baurechtlich-gewerbliche Verfahren von Relevanz sein können (Einräumung einer Mitwirkungsverpflichtung).
2. Klarlegung des Verfahrensprozederes im Rahmen der Bau-Übertragungsverordnung NEU: Anrufen der Örtlichen Raumplanung in direkter Form durch die Bezirkshauptmannschaft zur Abgabe eines entsprechenden Gutachtens bzw. Aufforderung der Standortgemeinde zur Abgabe einer entsprechenden verpflichtenden Stellungnahme zum jeweiligen Bauverfahren innerhalb einer gesetzten Frist.

Es werden Ihnen nachfolgende beispielhafte Gegebenheiten hiezu bekanntgegeben:

Die Bezirkshauptmannschaft kann keine umfassende und vollständige Kenntnis darüber haben, welche Konsequenz die zentralörtliche Einstufung einer Gemeinde i.V. mit zulässigen Verkaufsflächen (nach EZ-Verordnung) gegeben ist und bedürfen allenfalls geplante Zubauten iVm. den Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 und Stmk. BauG 1995 einer fachspezifischen Auseinandersetzung durch den jeweiligen Örtlichen Raumplaner/Gutachter; ebenso nicht in der BH evident sind aktuell geltende materienrechtliche Rahmenbedingungen iVm. Bundeshochwasser nach WRG, Gefahrenzonenplänen nach Forstgesetz 1974, Hangwasserproblematiken iVm. neuer Untersuchungen/Gutachten, Fragen zur Oberflächenentwässerung iVm. geltenden wasserrechtlichen Tatbeständen (bspw. Widmungsgebiet Schutzgebiete). Darüber hinaus existieren mittlerweile zahlreiche gemeinde-eigene VO, die in Bauverfahren verpflichtend anzuwenden sind. Darüber hinaus verfügen die Gemeinden über die Evidenzen der Bauakte, die im Rahmen der übertragenen Verfahren einer fachlichen/rechtlichen Würdigung bedürfen.

Die Aufnahme einer derartigen Rechtsbestimmung wäre deshalb dienlich, da mit der formalen Rechtskraft eines derartigen Bescheides innerhalb von 3 Jahren dieser auch beeinsprucht und behoben werden kann und rechtswidrige Bescheide provoziert werden könnten. Es entstehen hiedurch erhebliche Zeitverzögerungen und wirtschaftliche Nachteile für die betroffenen Konsenswerber und auch Standortgemeinden.

Hochachtungsvoll

für die  
ANKO ZT GmbH  
DI Andreas Ankowitsch

**Beilage:** Begutachtungsentwurf samt Beilage

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf Bezirkshauptmannschaften übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung 2025)**

Auf Grund des § 40 Abs. 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024, wird über Antrag der unter § 1 bezeichneten Gemeinden verordnet:

#### § 1

##### **Gemeindeverzeichnis**

Die Besorgung der in § 2 genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen wird für folgende Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaft, deren Sprengel sie angehören, übertragen:

<u>A</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Marktgemeinde Pöfing-Brunn	30.09.2024
2.	Gemeinde Sankt Peter im Sulmtal	03.10.2024
<u>B</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Gemeinde Kainbach bei Graz	19.09.2024
2.	Marktgemeinde Kumberg	19.09.2024
3.	Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	24.10.2024
4.	Marktgemeinde Lieboch	25.09.2024
5.	Marktgemeinde Hitzendorf	26.09.2024
6.	Gemeinde Weinitzen	24.10.2024
7.	Marktgemeinde Thal	30.10.2024
8.	Gemeinde Nestelbach bei Graz	20.11.2024
<u>C</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Leibnitz</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Marktgemeinde Arnfels	16.09.2024
2.	Marktgemeinde Schwarzaual	24.09.2024
3.	Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark	24.09.2024
4.	Gemeinde Tillmitsch	26.09.2024
5.	Gemeinde Sankt Andrä-Höch	30.09.2024
6.	Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße	03.10.2024
7.	Gemeinde Oberhaag	03.10.2024
8.	Marktgemeinde Gleinstätten	08.10.2024
9.	Gemeinde Heimschuh	09.10.2024
10.	Marktgemeinde Sankt Nikolai im Sausal	15.10.2024
11.	Gemeinde Hengsberg	15.10.2024
12.	Marktgemeinde Lebring-Sankt Margarethen	23.10.2024
13.	Gemeinde Ragnitz	24.10.2024
14.	Marktgemeinde Straß in Steiermark	24.10.2024
15.	Marktgemeinde Großklein	28.10.2024

16.	Gemeinde Sankt Johann im Saggautal	29.10.2024
17.	Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße	11.11.2024
18.	Gemeinde Empersdorf	28.11.2024
19.	Marktgemeinde Wildon	11.12.2024
20.	Marktgemeinde Sankt Georgen an der Stiefing	16.12.2024
21.	Gemeinde Allerheiligen bei Wildon	21.11.2024
<u>D</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Leoben</u>	
1.	Marktgemeinde Vordernberg	24.09.2024
2.	Stadtgemeinde Eisenerz	26.09.2024
3.	Marktgemeinde Sankt Michael in Obersteiermark	12.11.2024
4.	Gemeinde Sankt Stefan ob Leoben	12.12.2024
5.	Gemeinde Radmer	17.12.2024
<u>E</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Liezen</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Marktgemeinde Gaißhorn am See	19.09.2024
2.	Marktgemeinde Gröbming	19.09.2024
3.	Marktgemeinde Öblarn	30.09.2024
4.	Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal	04.11.2024
5.	Stadtgemeinde Trieben	13.11.2024
6.	Gemeinde Michaelerberg-Pruggern	16.12.2024
<u>F</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Murau</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Stadtgemeinde Oberwölz	19.09.2024
2.	Marktgemeinde Scheifling	19.09.2024
3.	Stadtgemeinde Murau	25.09.2024
4.	Gemeinde Teufenbach-Katsch	25.09.2024
5.	Marktgemeinde Mühlen	27.09.2024
6.	Gemeinde Krakau	27.09.2024
7.	Gemeinde Niederwölz	27.09.2024
8.	Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg	30.09.2024
9.	Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark	02.10.2024
10.	Gemeinde Ranten	03.10.2024
11.	Marktgemeinde Sankt Lambrecht	10.10.2024
12.	Gemeinde Sankt Georgen am Kreischberg	11.10.2024
13.	Gemeinde Stadl-Predlitz	24.10.2024
14.	Gemeinde Schöder	13.12.2024
<u>G</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Voitsberg</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Gemeinde Söding-Sankt Johann	23.09.2024
2.	Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	26.09.2024
3.	Gemeinde Sankt Martin am Wöllmißberg	07.10.2024
4.	Marktgemeinde Edelschrott	28.11.2024
<u>H</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Weiz</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein	25.09.2024
2.	Gemeinde Mortantsch	14.11.2024
3.	Gemeinde Strallegg	13.12.2024
4.	Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld	16.12.2024
<u>I</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Murtal</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Marktgemeinde Kobenz	26.09.2024
2.	Gemeinde Sankt Peter ob Judenburg	26.09.2024
3.	Gemeinde Sankt Marein-Feistritz	26.09.2024
4.	Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld	29.10.2024
5.	Gemeinde Lobmingtal	02.10.2024
6.	Marktgemeinde Obdach	07.11.2024
<u>J</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Marktgemeinde Pöllau	18.09.2024
2.	Gemeinde Sankt Johann in der Haide	19.09.2024

3.	Gemeinde Buch-St. Magdalena	26.09.2024
4.	Gemeinde Sankt Lorenzen am Wechsel	27.09.2024
5.	Gemeinde Waldbach-Mönichwald	27.09.2024
6.	Gemeinde Stubenberg	27.09.2024
7.	Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg	30.09.2024
8.	Gemeinde Feistritztal	30.09.2024
9.	Marktgemeinde Bad Waltersdorf	03.10.2024
10.	Gemeinde Ottendorf an der Rittschein	17.10.2024
11.	Gemeinde Pöllauberg	22.10.2024
12.	Gemeinde Lafnitz	24.10.2024
13.	Gemeinde Rohr bei Hartberg	24.10.2024
14.	Gemeinde Hartberg-Umgebung	29.10.2024
15.	Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz	22.11.2024
16.	Marktgemeinde Neudau	12.12.2024
17.	Gemeinde Schäßfern	13.12.2024
18.	Gemeinde Wenigzell	26.02.2025

<u>K</u>	<u>Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark</u>	<u>Gemeinderatsbeschluss vom</u>
1.	Marktgemeinde Halbenrain	25.09.2024
2.	Marktgemeinde Jagerberg	26.09.2024
3.	Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach	30.09.2024
4.	Marktgemeinde Gnas	17.10.2024
5.	Gemeinde Pirching am Traubenberg	18.10.2024
6.	Gemeinde Eichkögl	22.10.2024
7.	Gemeinde Bad Gleichenberg	24.10.2024
8.	Gemeinde Deutsch Goritz	30.10.2024
9.	Marktgemeinde Klösch	30.10.2024
10.	Stadtgemeinde Mureck	04.11.2024
11.	Marktgemeinde Straden	20.11.2024
12.	Marktgemeinde Sankt Anna am Aigen	22.11.2024
13.	Marktgemeinde Tieschen	11.12.2024

## § 2

### Übertragene Angelegenheiten

(1) Die Übertragung umfasst

1. Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung gemäß § 19 und § 20 des Steiermärkischen Baugesetzes – Stmk. BauG sowie die Behandlung von Mitteilungen von meldepflichtigen Vorhaben gemäß § 21 Stmk. BauG,
2. Angelegenheiten der Baudurchführung und Bauaufsicht sowie
3. baupolizeilichen Maßnahmen.

Von der Übertragung ausgenommen sind die Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 und 6, § 11 Abs. 4 und § 18 Stmk. BauG.

(2) Die Übertragung gilt – vorbehaltlich des Abs. 3 – für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich ist.

(3) Besteht eine Betriebsanlage aus mehreren baulichen Anlagen, so gilt die Übertragung auch für alle baulichen Anlagen, die mit der gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

(4) Bei einer Mischnutzung gilt die Übertragung nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend gewerblichen Zwecken dienen. Die überwiegende Zweckwidmung ist anhand der beabsichtigten Nutzflächen, bei gleichen Nutzflächen anhand der Kubaturen, zu beurteilen.

## § 3

### Mitteilungspflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Gemeinde gemeldete oder von ihr wahrgenommene Missstände, die die von der Übertragung erfassten baulichen Anlagen betreffen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

## § 4

### Beteiligtenstellung der Gemeinde

Die Gemeinde ist in baupolizeilichen Verfahren (§ 2 Abs. 1 Z 3) als Beteiligte beizuziehen. Baubehördliche Entscheidungen und Enderledigungen dieser Verfahren sind der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## § 5

### Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

## § 6

### Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2025 in Kraft.

## § 8

### Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 54/2024, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-04-28T10:46:39+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	

## Vorblatt

### Ziel

- Herstellung von Rechtssicherheit

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Erlassung einer neuen Bau-Übertragungsverordnung nach entsprechenden Anträgen von Gemeinden

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Es werden lediglich, den Beschlüssen der betroffenen Gemeinden entsprechend, einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf Bezirkshauptmannschaften übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung 2025)

Einbringende Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

## Problemanalyse

### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24.02.2022, Ra 2022/05/0003-3, zur oberösterreichischen Bau-Übertragungsverordnung, welche inhaltlich mit der steirischen Bau-Übertragungsverordnung im relevanten Bereich ident war, ausgesprochen, dass nach dem klaren Wortlaut dieser Verordnung die Bauübertragung nur für jeweils jene baulichen Anlagen erfolgen könne, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sei. Eine darüber hinausgehende Übertragung der Zuständigkeit, nämlich auf andere bauliche Anlagen bei denen bloß ein (funktionaler) Zusammenhang mit einer gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage gegeben sei, sei der Verordnung eindeutig nicht zu entnehmen.

Die bisherige, vielfach geübte Verfahrenspraxis, wonach mit (erstmaliger) Begründung einer Bauübertragung die Bezirkshauptmannschaft die baubehördliche Kompetenz für sämtliche Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Betriebsanlage bis zur Beendigung des Gewerbebetriebes beansprucht hat, kann daher nicht mehr auf die geltende Bau-Übertragungsverordnung 2013 gestützt werden.

Dies hat je nachdem, ob für die konkrete bauliche Anlage auch eine gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht, zur Folge, dass für ein und denselben Gewerbebetrieb Bauverfahren teils in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft und teils in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Dieser unbefriedigende Zustand soll durch die vorgeschlagene Verordnung beendet werden. Die Übertragung soll für alle baulichen Anlagen, die mit der gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage in einem funktionalen Zusammenhang stehen, erfolgen. Die betroffenen Gemeinden haben bereits diesbezügliche Beschlüsse gefasst und die entsprechenden Übertragungen auf die jeweilige Bezirkshauptmannschaft beantragt.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Wird die Bau-Übertragungsverordnung 2025 nicht erlassen, bleibt der verfahrensökonomisch unbefriedigende Zustand, dass für ein und denselben Gewerbebetrieb Bauverfahren teils in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft und teils in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen, weiter bestehen.

## Ziel

- Herstellung von Rechtssicherheit

### **Maßnahme**

Neufassung der Bau-Übertragungsverordnung auf Grund entsprechender Anträge von Gemeinden

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

#### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Aufgrund der Vollziehung der örtlichen Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich war die erweiterte Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinde an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft – so gewünscht – neuerlich durch Gemeinderatsbeschluss zu beantragen. Die meisten Gemeinden, die in der Bau-Übertragungsverordnung 2013 erfasst sind, haben die Übertragung der Zuständigkeit im Umfang der ggst. Verordnung beantragt.

Lediglich vier Gemeinden (Marktgemeinde Dobl-Zwaring, Gemeinde Dechantskirchen, Gemeinde Spital am Semmering und Stadtgemeinde Friedberg), wollen künftig die bezughabenden Bauverfahren wieder selbst besorgen und haben beantragt, die seinerzeitige Übertragung rückgängig zu machen. Diese Gemeinden sind daher in der Bau-Übertragungsverordnung 2025 nicht mehr berücksichtigt.

### Zu § 2:

§ 2 wurde dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend neu formuliert. In Abs. 3 wird klargestellt, dass die Übertragung auch für alle baulichen Anlagen, die mit der gewerbebehördlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlage in einem funktionalen Zusammenhang stehen gilt.

### Zu § 4:

Auf Wunsch der Gemeinden, vertreten durch ihre Interessenvertretungen, ist die Gemeinde nunmehr in den Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 als Beteiligte beizuziehen. Baubehördliche Entscheidungen und Enderledigungen dieser Verfahren sind der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

### Zu § 6:

Es wird angeordnet, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anhängige Verfahren nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen fortzuführen sind.

### Zu § 8:

Da die meisten Gemeinden, die in der Bau-Übertragungsverordnung 2013 erfasst waren, die Übertragung der Zuständigkeit der bezughabenden Angelegenheiten neu beantragt haben und die restlichen Gemeinden (siehe Erläuterungen zu § 1) die Rücknahme der Übertragung beschlossen haben, kann die Bau-Übertragungsverordnung 2023 aus dem Rechtsbestand beseitigt werden.

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-04-28T10:46:40+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	



Abteilung 7

→ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**

Ergeht an:

siehe Verteiler

**Referat Gemeinderecht und Wahlen**

Bearbeiter/in: Mag. Eva Möstl  
Tel.: +43 (316) 877-3890  
Fax: +43 (316) 877-4283  
E-Mail: [abteilung7@stmk.gv.at](mailto:abteilung7@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-121600/2025-155

Graz, am 28.04.2025

Ggst.: Bau-Übertragungsverordnung 2025; beschlussreifer Entwurf,  
Begutachtung und Konsultationsmechanismus

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt den beiliegenden Verordnungsentwurf zur allfälligen Stellungnahme bis

**27. Mai 2025.**

Sollte bis dahin eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass keine Bedenken dagegen bestehen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an [abteilung7@stmk.gv.at](mailto:abteilung7@stmk.gv.at) und verwenden Sie in der Betreffzeile das Wort „Begutachtung“.

Nach § 2 Volksrechtegesetz hat jede Person das Recht, im Begutachtungsverfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahmen sind zu veröffentlichen. Sie finden den Entwurf und dazu abgegebene Stellungnahmen unter [www.landesrecht.steiermark.at](http://www.landesrecht.steiermark.at).

Diese Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung eines beschlussreifen Verordnungsentwurfs im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig  
(elektronisch gefertigt)

## Beilagen

**Ergeht an:**

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, per E-Mail
2. Gemeindebund Steiermark, Stadionplatz 2/7, 8041 Graz, per E-Mail
3. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Steiermark, Sackstraße 20, 8010 Graz, per E-Mail
4. Landesamtsdirektion - Ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle, Hofgasse 15, 8010 Graz, per E-Mail
5. Fachabteilung Verfassungsdienst - Postfach Begutachtung, per E-Mail
6. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
7. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per ELAK
8. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, per ELAK
9. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per ELAK
10. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, per ELAK
11. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, per ELAK
12. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, per ELAK
13. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, per ELAK
14. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz, per ELAK
15. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, per ELAK
16. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per ELAK
17. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, per ELAK
18. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per ELAK

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-04-28T10:46:39+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	